



Sachbearbeitung Bürgerdienste

Datum 11.10.2010

Geschäftszeichen BD I Tü/tr

Beschlussorgan Gemeinderat

Sitzung am
24.11.2010

TOP

Behandlung öffentlich

GD 418/10

Betreff: Verkaufsoffene Sonntage am 10.04.2011 und 09.10.2011
- Antrag der Ulmer City Marketing e.V. vom 20.09.2010
Erlass der Satzung der Stadt Ulm über das Offenhalten der Verkaufsstellen an den
Sonntagen 10.04.2011 und 09.10.2011

Anlagen: 7

Antrag:

Die Satzung der Stadt Ulm über das Offenhalten der Verkaufsstellen an den Sonntagen
10.04.2011 und 09.10.2011 nach dem in der Anlage 2 beigefügten Wortlaut zu
beschließen.

Häußler

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
OB,ZD _____	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

I. Antrag

Von der Ulmer City Marketing e.V. wurden mit beil. Schreiben vom 20.09.2010 zwei verkaufsoffene Sonntage am 10.04.2011 und 09.10.2011 beantragt.

Am 10.04.2011 plant die Ulmer City Marketing e.V. einen "ulmer familien sonntag" an verschiedenen Veranstaltungsorten in der Ulmer Innenstadt.

Am 09.10.2011 finden verschiedene Märkte auf dem Ulmer Münsterplatz (Ulmer Herbstmarkt), Judenhof (Antikmarkt) und auf dem Marktplatz (Kunsthandwerkermarkt) statt. Dieser verkaufsoffene Sonntag hat das Motto "ulmer markt sonntag"

An den beiden o.g. verkaufsoffenen Sonntagen ist es durch konzentriertes Werbeangebot möglich, den Einkaufsstandort Ulm überregional zu bewerben und die Kunden mit einem attraktiven und zielgerichteten Rahmenprogramm in die Stadt zu locken. Die verkaufsoffenen Sonntage sollen in einem Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt werden.

Der Antrag bezieht sich räumlich auf das durch folgende Grenzen definierte Gebiet:

Der Bereich des Altstadtrings im Westen bis zum Bahnhof, im Süden ausgeweitet bis zum Donauufer, im Osten zur Münchner Straße und König-Wilhelm-Straße und im Norden bis zur Karlstraße sowie bis zur Blaubeurer Straße 263.

II. Anhörung

Mit Schreiben vom 24.09.2010 wurden dem katholischen und evangelischen Dekanatamt, der IHK Ulm, der Handwerkskammer Ulm und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di die Gelegenheit gegeben, zu dem o.g. Antrag der Ulmer City Marketing e.V. eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Diese sind in der Anlage beigefügt:

- Die IHK unterstützt den Antrag der Ulmer City Marketing e.V.. Verkaufsoffene Sonntage bieten dem Handel die Möglichkeit sich einem überregionalen Kundenkreis zu präsentieren.
- Die Handwerkskammer Ulm hat insbesondere wegen des hohen Wertes eines arbeitsfreien Sonntag Bedenken.
- Das evangelische Dekanatamt Ulm bittet, verkaufsoffene Sonn- und Feiertage so restriktiv wie möglich zu handhaben.
- Das katholische Dekanatamt Ulm lehnt die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage ab.
- Ver.di lehnt die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage aus finanziellen und sozialen Gründen ab.

III. Rechtliche Würdigung

Gem. § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg dürfen abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen jährlich an höchstens 3 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Der

freigegebene Zeitraum darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit der Hauptgottesdienste liegen.

IV. Zusammenfassung

Bei der geplanten Veranstaltung "ulmer familien sonntag" am 10.04.2011 handelt es sich um ein örtliches Fest.

Bei dem "Ulmer Herbstmarkt" am 09.10.2011 und 10.10.2011 auf dem Ulmer Münsterplatz, dem "Kunsthändlermarkt" am 09.10.2011 auf dem Marktplatz und dem "Antikmarkt" am 08.10.2011 und 09.10.2011 auf dem Judenhof, handelt es sich um festgesetzte Märkte nach der Gewerbeordnung. Der Termin am 09.10.2011 soll unter dem Motto "ulmer markt sonntag" stattfinden.

Die Voraussetzungen für die Offenhaltung von Verkaufsstellen an einem Sonntag sind somit erfüllt.

Der "ulmer familien sonntag" und der "ulmer markt sonntag" ziehen zahlreiche Besucher, insbesondere aus dem angrenzenden Umland an, so dass nicht nur von einem lokalen, sondern auch von einem überörtlichen Charakter auszugehen ist.